



Inhalt:

- 1. Informationen zu Satzungsänderungen**
- 2. Jahresplanung 2016**
- 3. Sonderregelung bei Spenden für Flüchtlinge**
- 4. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Neckar-Odenwald-Kreis**
- 5. Ehrenamtsevent 2016**
- 6. Ausschreibung „HelferHerzen“**

1. Informationen zu Satzungsänderungen

Da zum Jahresanfang viele Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, in denen evtl. auch Satzungsänderungen anstehen, hier einige Tipps, deren Beachtung die Eintragung ins Vereinsregister erleichtert: Schon bei der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand, über den beschlossen werden soll, genau bezeichnet werden. Das heißt, es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung angegeben werden (z. B.: „TOP 5: Beschlussfassung über die Änderung des § 5 der Satzung“ o. ä.) Ausnahme: Die Satzung bestimmt dazu etwas anderes. Sollten gleich mehrere Bestimmungen geändert oder die Satzung an die neue Rechtschreibung angepasst werden, empfiehlt es sich eine Satzungsneufassung zu beschließen und diese auch so anzukündigen. Bei der Protokollführung ist darauf zu achten, die Angaben, die aus Sicht des Registergerichts enthalten sein sollen, mit aufzunehmen. Weitere Informationen zum Thema gibt es auf der Internetseite des [Registergerichts Mannheim](#) im „Merkblatt

zur Satzungsänderung“ (rechte Seite: unter „Vordrucke des Registergerichts“). Dort finden Sie noch weitere hilfreiche Downloads.

2. Jahresplanung 2016

Das Ehrenamtszentrum wird auch in 2016 wieder Informationsveranstaltungen für interessierte Personen anbieten. Derzeit sind folgende Themen geplant:

- Vereine und Steuern
- Hygieneschulung
- Zusammenarbeit mit der GEMA

Für Anregungen und Vorschläge zu weiteren Themen ist das Ehrenamtszentrum jederzeit offen. Kontaktaufnahme unter: ehrenamtszentrum@neckar-odenwald-kreis.de

3. Sonderregelung bei Spenden für Flüchtlinge

Viele gemeinnützige Vereine sammeln in diesen Tagen Spenden für Flüchtlinge oder sie planen Aktionen in dieser Richtung. Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Sonderregelung getroffen, nach der Vereine ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährden, wenn sie ihre Mittel zur Flüchtlingshilfe als satzungsfremden Zweck einsetzen.



Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Mittel nur für Zwecke verwenden, die in ihrer Satzung stehen (z.B. Förderung des Sports oder der Kultur). Verwendet ein Verein seine Mittel für satzungsfremde Zwecke, verliert er i.d.R. seine Steuerbegünstigung. Mildtätige Zwecke oder die Förderung der Hilfe von Flüchtlingen sind häufig kein Satzungszweck. Deshalb sind dem Grundsatz nach Spendenaktionen von Vereinen zur Flüchtlingshilfe gemeinnützigkeitsschädlich. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings verfügt, dass im Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 gemeinnützige Vereine Flüchtlinge fördern dürfen, ohne dafür ihren Satzungszweck erweitern zu müssen. Bei Flüchtlingen kann überdies auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden. Es reicht aus, wenn der Verein die Mittel an eine inländische öffentlich-rechtliche Körperschaft oder inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen weiter leitet. Der Verein ist für die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung zuständig, wobei auf die Sonderaktion hingewiesen werden muss. Ergänzend regelt das Schreiben, dass

Vereine neben den für die Flüchtlingshilfe eingeworbenen Spendenmitteln auch andere Mittel ohne Satzungsänderung verwenden dürfen, sofern diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

4. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz

Mit Beginn des Jahres 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) eingeführt. Seitdem ist es unter bestimmten Umständen auch für Ehrenamtliche notwendig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren. Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe bzw. Vereine, die Jugendarbeit leisten und die eine öffentliche Förderung, z.B. über den Landkreis, die Gemeinden oder andere öffentliche Stellen erhalten. Mit Beginn des Jahres 2016 werden nach und nach alle betroffenen Organisationen angeschrieben, um die erforderlichen Zielvereinbarungen abzuschließen. Der Fachbereich Jugendhilfe hat eine FAQ-Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten sowie weitere hilfreiche Downloads zusammengestellt die Sie [hier](#) abrufen können. Bei Fragen können Sie sich an

Pascal Heffner, der auch die Beratungsstelle für Kinderschutz im Landratsamt betreut, wenden. Sie erreichen ihn telefonisch unter: 0 62 61/84-20 61 oder per E-Mail: bfk@neckar-odenwald-kreis.de.

5. Ehrenamtsevent 2016

Das Ehrenamtsevent findet im kommenden Jahr am Dienstag, den 31. Mai, um 19 Uhr, in der Baulandhalle Osterburken statt.

6. Ausschreibung

„HelferHerzen“

Abschließend möchten wir Sie noch auf die Initiative „HelferHerzen – Der dm-Preis für Engagement“ aufmerksam machen. Jeder, der sich freiwillig und unentgeltlich für das Gemeinwohl einsetzt, kann sich ab sofort bis zum 13. März 2016 online unter www.helferherzen.de/teilnehmen oder direkt im dm-Markt bewerben und hat die Chance auf eine der mehr als 1.000 Auszeichnungen in Höhe von jeweils 1.000 Euro. Im letzten Jahr kamen einige der Preisträger auch aus dem Neckar-Odenwald-Kreis.

Zum Ende unseres Newsletters wünschen wir Ihnen und Ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern ein geruhames Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2016.